

Jugendordnung



Änderungen und Beschlüsse

Entwurf zur Jugendbesprechung
Beschlossen durch die Jugendversammlung am 01.07.2020
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 18.07.2020

Verantwortlich für die Konzeption:

Vorstand Interne Organisation
Julian Kopp

Stand: 18.07.2020



Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines.....	3
§ 01	Vereinsjugend.....	3
§ 02	Mitgliedschaft und Zweck.....	3
§ 03	Selbstständigkeit und Finanzen	3
§ 04	Änderungen der Jugendordnung.....	3
B	Organe der Vereinsjugend	4
§ 05	Jugendorgane	4
§ 06	Ordentliche Jugendversammlung.....	4
§ 07	Außerordentliche Jugendversammlung	4
§ 08	Wahlverfahren.....	4
§ 09	Der Jugendvorstand.....	5
§ 10	Ausschüsse.....	5
§ 11	Jugendabteilungen	5
C	Schlussbestimmungen	6
§ 12	Aufgaben der Vereinsjugend	6
§ 13	Aufgaben des Jugendvorstands.....	6
§ 14	Auflösung der Vereinsjugend	6
§ 15	Inkrafttreten der Jugendordnung.....	6
D	Organigramm-Konzept	7

Jugendordnung

A Allgemeines

§ 01 Vereinsjugend

- 01 Gemäß § 23 der Satzung des VfR Sulz e.V.1920 (nachfolgend Verein genannt) wurde diese Jugendordnung von der Jugendversammlung am 01.07.2020 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 18.07.2020 bestätigt.
- 02 Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- 03 Vom Verein beschlossene Ordnungen, z.B. Beitrittsordnung, Datenschutzordnung, Geschäftsordnung, Vereinsheimordnung etc. sind für die Vereinsjugend bindend.

§ 02 Mitgliedschaft und Zweck

- 01 Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie deren gewählten oder berufenen Mitglieder.
- 02 Zweck der Vereinsjugend ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung allgemeiner Jugendarbeit, einschließlich fachlicher und sportlicher Leistungen sowie der Jugendbildung.
- 03 Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 03 Selbstständigkeit und Finanzen

- 01 Die Jugendabteilung des Vereins verwaltet sich gemäß der Jugendordnung selbstständig.
- 02 Der Jugendvorstand gem. § 09 der Jugendordnung entscheidet über die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
- 03 Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- 04 Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Der Vorstand „Jugendsport“ ist deshalb dem Vereinsvorstand „Finanzen und Verwaltung“ rechenschaftspflichtig, und hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen und Abrechnungen zu gewähren.
- 05 Die Kassenführung und Buchführung erfolgt vom Jugendvorstand „Finanzen“ über das vereinseigene EDV-Programm.
- 06 Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung und Geschäftsordnung.

§ 04 Änderungen der Jugendordnung

- 01 Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- 02 Die Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

B Organe der Vereinsjugend

§ 05 Jugendorgane

- 01 Die Organe der Vereinsjugend sind:
- a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendvorstand
 - c) der Jugendausschuss
 - d) die Jugendfachausschüsse
 - e) die Jugendsportausschüsse
 - f) die Jugendabteilungen der Mannschaften

§ 06 Ordentliche Jugendversammlung

- 01 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins ab dem 12. bis 18. Lebensjahr sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen.
- 02 Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat nur eine, nicht übertragbare, Stimme.
- 03 Der Vorstand „Jugendsport“ und dessen Stellvertreter müssen volljährig sein.
- 04 Eine ordentliche Jugendversammlung muss einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand „Jugendsport“ einberufen werden. Sie muss 2 Wochen vor Beginn der jährlichen Mitgliederversammlung einberufen werden, damit die Jugendversammlung, unter Berücksichtigung der Antragsfrist, Anträge an die Mitgliederversammlung stellen kann.
- 05 Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ist in der örtlich allgemein zugänglichen Presse (Schwarzwälder Bote, Neckar Chronik, Mitteilungsblatt Sulz) 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.
- 06 Die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes, das die Sitzung leitet.
- 07 Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen (Handzeichen). Soll eine geheime Abstimmung erfolgen, so müssen dies mehr als die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten beantragen. Weitere Einzelheiten sind in § 15 der Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt.
- 08 Über den Verlauf der Jugendversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- 09 Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben kann eine Geschäftsordnung des Vereins weitere Förmlichkeiten des Ablaufs, der Beschlussfassung, der Wahlhandlungen sowie den Aufgabenbereich der Jugendversammlung regeln.

§ 07 Außerordentliche Jugendversammlung

- 01 Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend dies erfordert oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.
- 02 Für die außerordentliche Jugendversammlung gilt § 05 der Jugendordnung entsprechend.

§ 08 Wahlverfahren

- 01 Der Vorstand „Jugendsport“ wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, für alle übrigen Jugendvorstände, Jugend- und Elternsprecher werden für 1 Jahr gewählt.
- 02 Jugend- und Elternsprecher werden von den Jugendabteilungen vorgeschlagen und von der Jugendversammlung gewählt.
- 03 Weitere Regularien sind in § 05 der Jugendordnung festgelegt.

Jugendordnung

§ 09 Der Jugendvorstand

- 01 Der Jugendvorstand leitet alle Geschäfte der Vereinsjugend und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, den Beschlüssen der Jugendversammlung und den Vorgaben der Vereinsordnungen.
- 02 Die weitere Verteilung der Aufgabenbereiche des Jugendvorstandes können in einem Organigramm und / oder Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.
- 03 Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) Vorstand „Jugendsport“ gem. § 17 Abs. 01-g) der Satzung. Er vertritt die Vereinsjugend in allen Angelegenheiten nach innen und außen.
 - b) Stellvertreter Vorstand „Jugendsport“
 - c) Gesamt-Jugendsprecher
 - d) Verwaltung und Finanzen
 - e) Schrift-, Protokoll- und Passwesen
 - f) Alle Jugendleiter
 - g) Wirtschaftsbetrieb
 - h) Schiri-Obmann Jugend
 - j) Elternvertreter
- 04 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Personen. Werden weniger als 10 Personen für den Jugendvorstand gewählt, werden bei der konstituierenden Sitzung des Jugendausschuss die Aufgaben auf die gewählten Jugendvorstände verteilt.
- 05 Der Jugendausschuss wählt bei der konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Jahres aus dem Vorstandsgremium den Stellvertreter „Jugendsport“ und 2 weiterer Beisitzer mit Stimmrecht für den Hauptausschuss. Der Stellvertreter „Jugendsport“ ist berechtigt, bei allen Sitzungen des Vereins mit Stimmrecht teilzunehmen.
- 06 Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied – Ziffer 02, Abs. b) bis j) - aus, so wird es aus dem Jugendausschuss bis zur nächsten Jugendversammlung zugewählt.
- 07 Scheidet während der Amtsperiode der Vorstand „Jugendsport“ – Ziffer 02, Abs. a) – aus, leitet der Stellvertreter – Ziffer 02, Abs. b) – bis zur nächsten Jugendversammlung die Vereinsjugend.

§ 10 Ausschüsse

- 01 Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendvorstand
 - b) dem Jugendsportausschuss
- 02 Fachausschüsse können bei Bedarf von einem Jugendvorstand in Abstimmung mit dem Vorstand „Jugendsport“ einberufen und geleitet werden. Fachausschüsse haben nur beratende Funktion. Entscheidungen sind vom Jugendausschuss zu treffen.
- 03 Jugendsportausschüsse regeln alle sportlichen und geselligen Belange der Jugendmannschaften. Sie werden vom Vorstand „Jugendsport“ oder Jugendleiter einberufen. Sportjugendausschüsse können einberufen werden für jede einzelne oder alle Jugendmannschaften der Vereinsjugend.
- 04 Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist einem Organigramm festgelegt.

§ 11 Jugendabteilungen

- 01 Die Jugendleiter sind für die Belange und Betreuung ihrer Abteilung zuständig.
- 02 Jugendabteilungen sind die jeweils am Spielbetrieb der Verbände teilnehmenden Mannschaften.
- 03 Sollten weitere Abteilungen des Vereins mit Jugendsportaktivitäten gegründet werden, ist das Organigramm entsprechend zu korrigieren.

Jugendordnung

C Schlussbestimmungen

§ 12 Aufgaben der Vereinsjugend

- 01 Erstellung und Umsetzung eines Leitfadens für die Vereinsjugend
- 02 Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- 03 Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung

§ 13 Aufgaben des Jugendvorstands

- 01 Die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- 02 Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit im Verein
- 03 Die Beratung der Jugendabteilungen in Jugendfragen
- 04 Vertretung der Jugend
 - a) im Verein
 - b) in den Verbandsorganisationen
 - c) gegenüber den Kommunen
- 05 Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Vereinsjugend

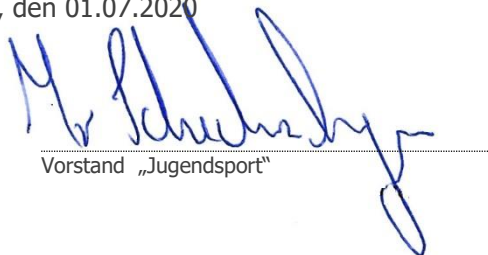
§ 14 Auflösung der Vereinsjugend

- 01 Bei Auflösung der Vereinsjugend fällt das Vermögen an den Verein.
- 02 Alles weitere regelt die Satzung des Vereins

§ 15 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 01.07.2020 beschlossen und tritt mit der Annahme der Mitgliederversammlung des Vereins vom 18.07.2020 in Kraft.

Sulz/N., den 01.07.2020



Vorstand „Jugendsport“




Protokollführer Jugendversammlung

Sulz/N., den 18.07.2020



1. Vorstandssprecher Tobias Nübel



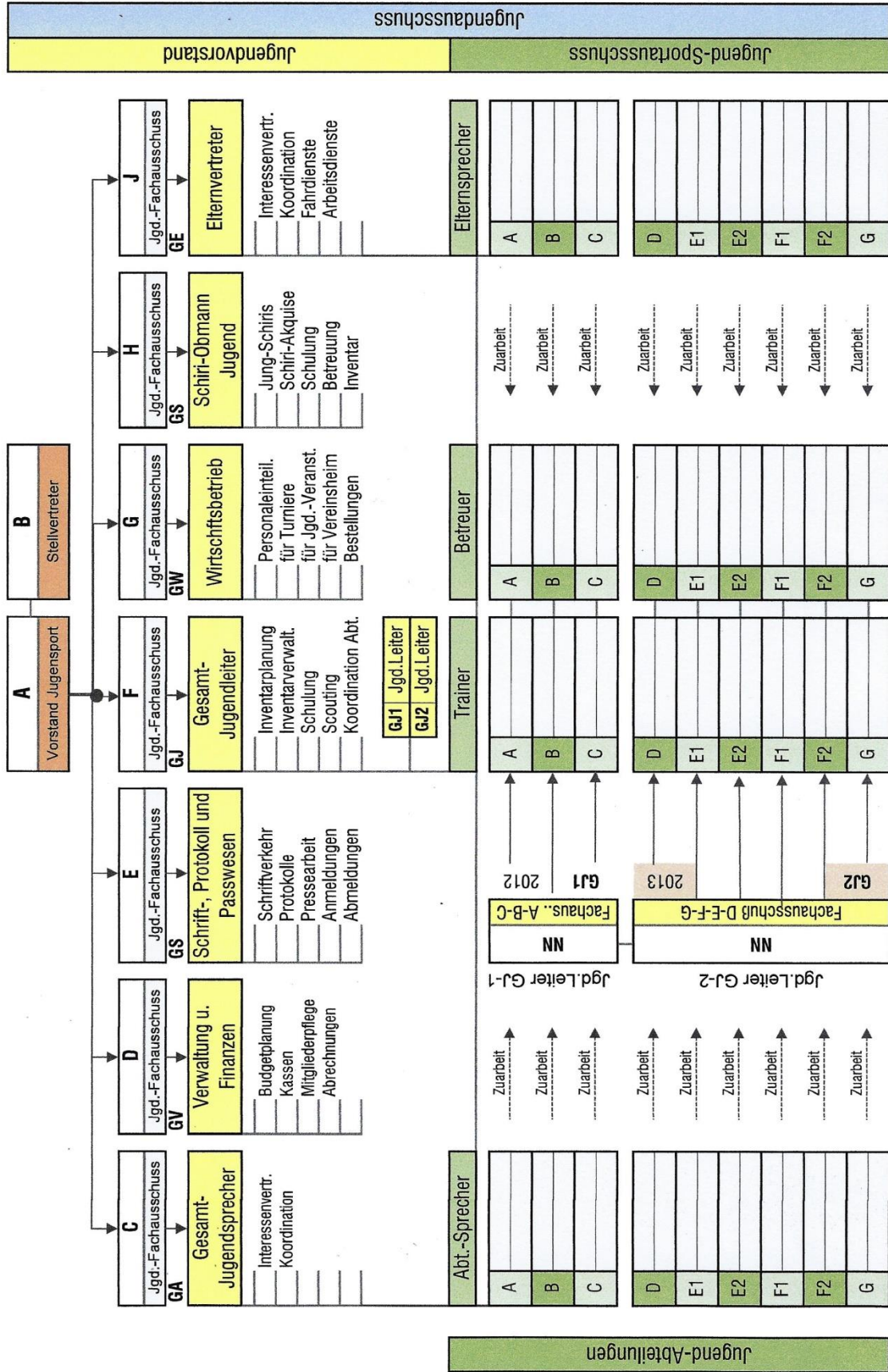
Protokollführer Mitgliederversammlung Theo Dittmann

Jugendordnung



D Organigramm-Konzept

Organigramm Vereinsjugend / Jugendordnung **VfR Sulz e. V. 1920** Stand: 21.03.2019



Datei: 2019_Entwurf_Organigramm-Jugend

Druckdatum: 21.03.2019

Erstellt: DT 19.03.2019